

Förderprogramme im Rahmen der Corona-Hilfe

(Stand 07.07.2020)

Programme für Unternehmen bis 50 Mitarbeitende

1. Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Bund/ Land
(seit 01.06.2020 keine Anträge mehr möglich)
2. Hessen-Mikroliquidität

Programm für Unternehmen ab 11 Mitarbeitenden

3. KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Programme für Unternehmen bis 249 Mitarbeitende

4. Liquiditätshilfe für KMU in Hessen
5. Unternehmensberatung
6. Überbrückungshilfeprogramm (Start 10.07.2020)

Programme für alle Unternehmen (auch Großunternehmen)

7. Förderung von Sanierungsgutachten
8. KfW-Unternehmerkredit – Sonderprogramm 2020
9. ERP-Gründerkredit – Universell
10. KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierung

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung

- Schutzschirm zur Absicherung des Warenverkehrs:
- Plattform: www.rettet-die-kuenstler.de (neu – 21.04.2020)
(Für Unternehmen und Kulturschaffende)
- Soforthilfe für Vereine (ab 01.05.2020)
- Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Hessen:
- Unterstützung durch regionale Banken
- Unterstützung durch die Finanzbehörden
- Unterstützung durch die Stadt Gießen
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosenversicherung (für freiwillig versichert Selbstständige) neu ab 09.04.2020
- Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz
- Exportgarantien
- Kreativwirtschaft
- Tourismus

Erläuterungen

Förderprogramme für Unternehmen bis 50 Mitarbeitende

1. Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Bund/ Land

(Unternehmen von 1 bis 50 Mitarbeiter und Freiberufler)

Art der Förderung:

- Zuschuss

Förderfähige Maßnahmen:

- zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind.
(Anmerkung: Hierzu zählen z.B. Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä.)
- **Voraussetzung:**
Die Liquiditätsengpässe sind nicht vor dem 11.03.2020 entstanden!

Antragsberechtigte:

Das Förderprogramm richtet sich an Kleinunternehmen oder KMU mit bis zu 50 Mitarbeitern mit Hauptsitz in Hessen bzw. bei Soloselbstständigen mit Wohnsitz in Hessen handeln

- Gewerbliche Unternehmen
- Unternehmen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- Selbstständigen und Soloselbstständige, insbesondere
 - o Angehörige der freien Berufe sowie
 - o Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler
- Am Markt tätige Sozialunternehmen in Form einer GmbH die i.S.d. §5 (1) Nr. 9 KStG anerkannt wurden

Höhe des Zuschusses:

- **mehr möglich!** Bis max. 10.000 € bei bis zu 5 Mitarbeitern
- Bis max. 20.000 € bei bis zu 10 Mitarbeitern
- Bis max. 30.000 € bei bis zu 50 Mitarbeitern

Hilfe zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Auszubildende = pro Person 1 VZÄ

Antragsende:

Die Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 zustellen.

ACHTUNG:

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den vorgesehenen Zuschuss angerechnet.

Der Antrag wird online direkt beim Regierungspräsidium in Kassel gestellt.

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Beratungen zum Programm erfolgen über die Kammern!

Weiter Informationen zum Förderprogramm finden Sie über den folgenden Link:

https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/richtlinie_soforthilfe_corona_in_hessen.pdf

2. Hessen-Mikroliquidität, neu ab 01.04.2020

(Antragstellung am 03.04.2020 elektronisch möglich)

(Unternehmen von 1 bis max. 50 Mitarbeiter und Freiberufler)

Art der Förderung:

- **Darlehen**

Förderfähige Maßnahmen:

- Mitfinanziert werden **Betriebsmittel** für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. (soll sich am Liquiditätsbedarf für 6 Monate ab dem 13.03.2020 orientieren)

Achtung:

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Antragsberechtigte:

- **Natürliche Personen**, die unternehmerisch tätig (Unternehmen mit max.. 50 Mitarbeitern (Vollzeit)) sind sowie
- Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung bedürfen.

Höhe des Darlehens:

- Min. 3.000 €
- Max. 35.000 €

Laufzeit:

- 7 Jahre mit 2 tilgungsfreien Jahren

Zinssatz:

- 0,75 % p.a.

Programmlaufzeit:

- Bis 31.12.2020

Weiter Hinweise:

- Es sind keine banküblichen Sicherheiten erforderlich
- Die WIBank Hessen **kann** einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50 % des ursprünglichen Darlehensbetrages aussprechen. Diese werden mit den Antragstellenden im Laufe des nächsten Jahres auf Basis dann von den Darlehensnehmenden einzureichenden aussagekräftigen Unterlagen über das Geschäftsjahr 2020 einzelfallbezogen von der WIBank geprüft. Es handelt sich also um keinen Automatismus und auch um kein Anrecht, dass dies bei Vorliegen bestimmter Merkmale zwingend gewährt werden wird.

Weiter Informationen zum Programm finden Sie unter dem folgenden Link

<https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>

Förderprogramm für Unternehmen ab 11 Mitarbeitenden

3. KfW-Schnellkredit für den Mittelstand, neu ab 08.04.2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - o Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- 10 Jahre Laufzeit
- Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

Weiter Informationen unter folgendem Link:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Förderprogramme für Unternehmen bis max. 249 Mitarbeitende

4. Liquiditätshilfe für KMU in Hessen (Stand 25.03.2020)

(Unternehmen von 1 bis 249 Mitarbeiter und Freiberufler im Rahmen der vorgegebenen Umsatz- und Bilanzgrenzen – siehe KMU-Definition am Ende des Newsletters)

Art der Förderung:

- Nachrangdarlehen (es müssen keine Sicherheiten gestellt werden)

Förderfähige Maßnahmen:

- Das Programm dient der Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation. Es soll auch dazu beitragen die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital zu ermöglichen.

Antragsberechtigte:

Das Förderprogramm richtet sich an Kleinstunternehmen sowie KMU:

- Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht)
- freiberuflich Tätige, sowie
- am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH.

Der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte müssen sich in Hessen befinden.

Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer.

Höhe des Darlehens:

- Min. 5.000 €
- Max. 200.000 €

Laufzeit:

- zwei Jahre mit endfälliger Tilgung
- alternativ 5 Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren

Zinssatz:

- 1,25 Prozent p.a. nominal

Programmlaufzeit:

- Zunächst befristet bis zum 31.12.2020

Weiter Voraussetzung:

- Die Hausbank stellt als notwendige Kofinanzierung zusätzliche eigene Darlehensmittel in Höhe von weiteren 20% der Summe bereit.

Für die Beantragung von Mitteln im Rahmen des Förderprogramms gilt das **Hausbankprinzip!**

Weiter Voraussetzungen und Informationen zum Förderprogramm sowie Antragsunterlagen finden Sie über den folgenden Link:

<https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692>

5. PERSPEKTIVENBERATUNG FÜR DEN MITTELSTAND

(Unternehmen von 1 bis 249 Mitarbeiter und Freiberufler im Rahmen der vorgegebenen Umsatz- und Bilanzgrenzen – siehe KMU-Definition am Ende des Newsletters)

Seit 06.04.2020

Die Beratungen können zu 100 % über die Beratungsförderung des Bundes gefördert werden!

Art der Förderung:

- Zuschuss zu Beratungsleistungen

Höhe des Zuschusses:

- 100 % (bis max. 4.000 €)

Anmerkung: Der Anteil der Umsatzsteuer (max. 760 €) muss vom Unternehmen selbst getragen werden.

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen (siehe KMU-Definition der EU)
- Selbstständige
- Freiberufler

Förderfähige Maßnahmen:

- Die Erarbeitung von Ideen, wie Perspektive gewonnen werden können, um über diese schwierige Zeit hinweg zu kommen
 - o Besprechung der aktuellen Situation im Betrieb (insbesondere Liquidität, Auslastung, spezifische Belastungen, Betroffenheit Pandemie-Anordnungen usw.).
- Gemeinsame Antragstellung von Fördermitteln
 - o Passgenaue Beleuchtung möglicher Hilfen (Kurarbeitergeld, Förderkredite, Bürgschaften, Zuschüsse, aber auch kurzfristige Einsparmöglichkeiten) verbunden mit entsprechenden Empfehlungen sowie Begleitung bei der Antragstellung.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.rkw-hessen.de/unternehmens-entwicklung/perspektivenberatung.html>

und unter dem folgenden Link

6. Überbrückungshilfeprogramm

WICHTIG!

Anträge können im Rahmen dieses Programmes ausschließlich über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer gestellt werden. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Informationen zum Programminhalt

Art der Förderung:

- **Zuschuss**

Förderfähige Maßnahmen

Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

- Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen

(Liste siehe auch HINWEIS am Ende der Zusammenfassung des Überbrückungshilfe-Programms)

Voraussetzungen

- Voraussetzung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.
- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
- Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition **nicht** in Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigte:

- Kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, und soweit sie die Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Hinweis:

Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Konditionen/Höhe des Zuschusses:

Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020)

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen –Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten –können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Programmlaufzeit:

Juni bis August 2020

Wie laufen Antragstellung und Abrechnung ab?

Es handelt sich um ein digitales, zweistufiges Antragsverfahren durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Zuständig für die Durchführung sind die Länder

1. Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten
2. Nachträglicher Nachweis (nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt).
Zuviel gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, bzw. erfolgt eine nachträgliche Aufstockung.

HINWEIS:

Details zur den förderfähigen Kosten und den anderen Bereichen des Eckpunktepapier des BMWi finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Förderprogramme für alle Unternehmen (auch Großunternehmen) bei Vorliegen der Voraussetzungen

7. Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 (Stand 26.03.2020)

(IDW S6 = Mindestanforderungen an Sanierungsgutachten in einem standardisiertem Rahmen)

(Es ist keine Mitarbeitergrenze benannt)

Art der Förderung:

- Zuschuss

Förderfähige Maßnahmen:

- Die Erstellung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6.

Voraussetzung:

- Das Unternehmen muss durch die Corona-Pandemie in einer Krise sein.
- Das Gutachten darf nicht vor dem 13.03.2020 gefordert worden sein.

Antragsberechtigte:

- Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen/Freiberufler, die einer früheren Beihilfenrückforderung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Höhe des Zuschusses:

- 50 % der Kosten des Gutachtens, maximal jedoch 10.000 Euro

Programmlaufzeit:

- Das Programm ist befristet bis zum 31.12.2020.

Der Antrag ist direkt bei der **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen** zu stellen. Die Hausbank muss auf dem Formular die Anforderung eines Sanierungskonzeptes gemäß IDW S6 bestätigen.

Weiter Voraussetzungen und Informationen zum Förderprogramm sowie Antragsunterlagen finden Sie über den folgenden Link:

<https://www.wibank.de/wibank/sanierungsgutachten/foerderung-von-sanierungsgutachten-gemaess-idw-s6-521644>

8. KfW-Unternehmerkredit – Sonderprogramm 2020 (Stand 23.03.2020)

(für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind)

Das klassische KfW-Programm wurde an die Bedürfnisse die durch die Corona-Virus-Pandemie hervorgerufen werden, angepasst!

(alle Unternehmen von 1 Mitarbeiter bis zum Großunternehmen)

Art der Förderung:

- Darlehen mit 90 % Haftungsfreistellung für KMU
- Darlehen mit 80 % Haftungsfreistellung für Großunternehmen

Förderfähige Maßnahmen:

alles, was für die unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Dazu zählen:

- Investitionen
 - Betriebsmittel (Mittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes)
 - Warenlager
 - Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen
 - Leasing
- Von einer Förderung ausgeschlossen sind u.a.:**
- Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten
 - Nachfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen

Antragsberechtigte:

- Unternehmen (sowohl KMU, als auch Großunternehmen) sowie Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.

Höhe des Darlehens:

- maximal 1 Milliarde Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen), begrenzt auf maximal
 - o 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
 - o das doppelte der Lohkosten 2019 oder
 - o den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen beziehungsweise 12 Monaten bei großen Unternehmen des Antragstellers.

Laufzeit:

- bis 2-jährige Laufzeit mit endfälliger Tilgung
- bis 5-jährige Laufzeit mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr

Zinssatz aktuell:

- Bei KMU zwischen 1 % und 1,46 %
- Bei Großunternehmen zwischen 2 % und 2,12 %

Weiteres:

- Die KfW verzichtet bei Kreditbeträgen bis zu 3 Millionen Euro pro Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung.
- Bei Kreditbeträgen über 3 bis einschließlich 10 Millionen Euro pro Unternehmen führt die KfW eine vereinfachte Risikoprüfung durch, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Kombination mit anderen haftungsfreigestellten Darlehen ist ausgeschlossen

Für die Beantragung von Mitteln im Rahmen des Förderprogramms gilt das **Hausbankprinzip!**

Weiter Voraussetzungen und Informationen zum Förderprogramm sowie Antragsunterlagen finden Sie über den folgenden Link:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

9. ERP-Gründerkredit – Universell (Stand 23.03.2020)

(für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind)

Das klassische KfW-Programm wurde an die Bedürfnisse die durch die Corona-Virus-Pandemie hervorgerufen werden, angepasst!

(alle Unternehmen von 1 Mitarbeiter bis zum Großunternehmen)

Art der Förderung:

- Darlehen mit 90 % Haftungsfreistellung für KMU
- Darlehen mit 80 % Haftungsfreistellung für Großunternehmen

Förderfähige Maßnahmen:

- Investitionen
- Betriebsmittel (Mittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes)
- Warenlager
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen
- Leasing

Von einer Förderung ausgeschlossen sind u.a.:

- Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten
- Nachfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen

Antragsberechtigte:

- Unternehmen die mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sind bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen können

Anmerkung:

- Jüngere Unternehmen können auch einen Antrag stellen, sofern die Hausbank das volle Risiko trägt (also keine Haftungsfreistellung der Hausbank)

Höhe des Darlehens:

- maximal 1 Milliarde Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen), begrenzt auf maximal
 - o 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
 - o das doppelte der Lohkosten 2019 oder
 - o den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen beziehungsweise 12 Monaten bei großen Unternehmen des Antragstellers.

Laufzeit:

- Bei **Investitionen** sowie **Übernahmen** und **tätigen Beteiligungen**
 - o Bis 5-jährige Laufzeit mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bei **Betriebsmitteln** und **Warenlager**
 - o Bis 2-jährige Laufzeit mit endfälliger Tilgung
 - o Bis 5-jährige Laufzeit mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr

Zinssatz aktuell:

- Bei KMU zwischen 1 % und 1,46 %
- Bei Großunternehmen zwischen 2 % und 2,12 %

Weiteres:

- Die KfW verzichtet bei Kreditbeträgen bis zu 3 Millionen Euro pro Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung.
- Bei Kreditbeträgen über 3 bis einschließlich 10 Millionen Euro pro Unternehmen führt die KfW eine vereinfachte Risikoprüfung durch, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Kombination mit anderen haftungsfreigestellten Darlehen ist ausgeschlossen

Für die Beantragung von Mitteln im Rahmen des Förderprogramms gilt das **Hausbankprinzip!**

Weiter Voraussetzungen und Informationen zum Förderprogramm sowie Antragsunterlagen finden Sie über den folgenden Link:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Hinweis:

Für Unternehmen die die Altersvoraussetzungen für dieses Programm noch nicht erfüllen (weniger als 3 Jahre am Markt tätig), steht ggf. das **ERP-Startgeld** der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung.

Weiter Infos zu diesem Programm finden Sie hier:

[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002258-Merkblatt-ERP-Gr%C3%BCnderkredit-067.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002258-Merkblatt-ERP-Gr%C3%BCnderkredit-067.pdf)

10. KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierung (Stand 03/20)

(Richtet sich nicht nach Anzahl von Mitarbeitern sondern nach finanziellem Bedarf – mindestens 25 Mio. €)

An dieser Stelle soll der Vollständigkeit halber kurz auf dieses Programm hingewiesen werden, da es sich ebenfalls um ein Sonderprogramm im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie handelt.

Es kommt aber erst ab einer Direktbeteiligung in Höhe von 25 Mio Euro in Betracht und sollte an dieser Stelle keine wesentliche Rolle spielen.

Bei Interesse sind weitere Informationen unter der folgenden Internetseite zu finden:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/Direktbeteiligung-f%C3%BCr-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/Direktbeteiligung-f%C3%BCr-Konsortialfinanzierung-(855)/)

Bitte beachten Sie, dass die Förderinformationen nur einen groben Überblick über die jeweiligen Förderprogramme geben. Wir haben diese Informationen sorgfältig zusammengestellt, übernehmen aber keine Gewähr. Sollten Sie Interesse an einem der Förderprogramme haben, finden Sie die Richtlinien und Merkblätter unter den jeweils beigefügten Links. Gerne stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es weiterhin noch die klassischen Programme der WI-Bank, der KfW sowie Bürgschaftsprogramme.

Informationen und Ansprechpartner hierzu finden Sie auf der Seite der Wi-Bank:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung

Schutzschirm zur Absicherung des Warenverkehrs:

Die Bundesregierung spannt gemeinsam mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Milliarden Euro auf, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern.

Um was geht es:

- Die Versicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will.

Ziel der Unterstützung:

- dazu beizutragen, die Lieferketten in Deutschland und weltweit aufrechtzuerhalten. Mit dem Schutzschirm soll der Warenverkehr abgesichert und so für einen reibungslosen Warenstrom Sorgegetragen werden.
- Die Kreditversicherer können, trotz erheblich gestiegener Ausfallrisiken, mit Hilfe des Schutzschirms bestehende Deckungszusagen weiter aufrechterhalten und auch neue übernehmen.

Anmerkung:

Die Vereinbarung muss laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. noch in bilateralen Verträgen mit der Bundesregierung umgesetzt werden.

Sollten Sie für Ihren Bereich Bedarfsfall sehen, wenden Sie sich bitte an einen Kreditversicherer!

Plattform: www.rettet-die-kuenstler.de (neu – 21.04.2020)

(Für Unternehmen und Kulturschaffende)

Ziel:

Zusammenbringen von Künstlern und Unterstützern

Zweck:

Es werden Unterstützer gesucht, die für eine begrenzte Zeit eine Patenschaft übernehmen und Künstlern somit über die schlimmste Zeit helfen.

Dies muss nicht ohne Gegenleistung erfolgen!

Evtl. können Künstler ihre Fähigkeiten gut in ein Unternehmen einbringen (z.B. Bildbearbeitung, Sprachkenntnisse, uvm.)

Weitere Informationen finden Sie auf der o.g. Plattform

Soforthilfe für Vereine (ab 01.05.2020)

Allgemeine Infos:

Gemeinnützige und auf ehrenamtlicher Basis geführte Vereine, Organisationen und Initiativen, die durch die Corona-Virus-Pandemie unverschuldet in eine existenzbedrohliche finanzielle Notlage geraten sind, können ab sofort Gelder in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen.

Antragsunterlagen:

Der Antrag ist online auf dem Landesportal www.hessen.de abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass finanzielle Notlagen, die bereits vor dem 11. März bestanden haben, davon nicht abgedeckt werden

Ansprechpartner für Sport – Kultur – Sonstige :

- Für den **Bereich Sport** wenden Sie sich bitte an das **Hessische Ministerium des Inneren und Sport**
Anträge an corona-vereinshilfe@sport.hessen.de

- Für den Bereich **Kultur** wenden Sie sich bitte an das **Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst**
Anträge an corona-vereinshilfe@hmwk.hessen.de gestellt werden.
- Für **sonstige Bereiche** wenden Sie sich bitte das **Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sowie das **Hessische Ministerium für Soziales**
Anträge corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/pm_mp_corona_soforthilfe_vereine_barrierefrei.pdf

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit>

Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Hessen:

Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung sind neben der KfW auch die deutschen Bürgschaftsbanken, die Ihnen in Verbindung mit Ihrer Hausbank herauszulegende Kredite besichern können. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick der Maßnahmen, die von Seiten der Bürgschaftsbank Hessen erfolgen, diese Maßnahmen sind zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

1. Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro
2. Erhöhung der Bürgschaftsquote auf durchgängig bis zu 80 % für Betriebsmittel
3. Laufzeit der Bürgschaft bis zu 8 Jahren möglich
4. Verbesserung der Bedingungen für Bürgschaften bis 250.000,- Euro (inkl. eventuell bereits bestehendem Bürgschaftsobligo) im Rahmen der **Expressbürgschaft** ([hier klicken](#))

Die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung, wie bspw. bankübliche Besicherung und Konditionen, bleiben gleich. Weiterhin verbürgen wir wie bisher lediglich neue Kreditvergaben.

Weitere Informationen sowie die Checkliste für die im Rahmen einer Antragstellung erforderlichen Unterlagen über den folgend Link:

<https://bb-h.de/corona/>

Unterstützung durch regionale Banken

Die Sparkasse Gießen bietet Unternehmen und Selbstständigen Hilfe an, die von der Corona-Krise betroffen sind. Informationen und Anträge über:

<https://www.sparkasse-giessen.de/fi/home/produkte/finanzierung/kfw-foerderkredite.html?n=true&stref=opener>

Die Volksbank Mittelhessen bietet Unternehmen die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind, über die VR Smart Finanz Unterstützung an:

<https://www.vb-mittelhessen.de/firmenkunden/unsere-leistungen/investition-und-finanzierung/kredite/unternehmerkredit-sofortkredit.html>

Unterstützung durch die Finanzbehörden

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat einen **FAQ-Katalog: Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie**. Dieser FAQ-Katalog wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt und ist unter dem folgenden Link finden:

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_stand_30.3.2020.pdf

Unterstützung durch die Stadt Gießen

Der Magistrat beabsichtigt zunächst zur Unterstützung von Gießener Unternehmen, Betrieben und der Gastronomie folgende Punkte beschließen:

1. Die Vorauszahlung von Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer auf Antrag schnell und unbürokratisch bis 31.12.2020 stunden: d. h. die Forderungen zunächst sofort aussetzen, um die Liquidität, die die Betriebe zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs in Krisenzeiten brauchen, zu erhöhen. Nötig ist dafür nur ein formloser Antrag an die Gießener Kämmerei.
2. Auf sonst übliche Ratenzahlungen bei Bedarf ganz verzichten. Es werden auch keine Stundungszinsen erhoben.
3. Auf Mahnungen und Vollstreckungen von Forderungen, die z. B. aufgrund eines vergessenen Antrags entstehen könnten, absehen.
4. Generelle/längerfristige Reduzierungen und Anpassungen der Höhe von Vorauszahlung wird weiterhin das Finanzamt vornehmen, im Zweifel hilft hier die Kämmerei.

Kurzarbeitergeld

Die verbesserten Konditionen zum Kurzarbeitergeld liegen nun bereits seit einigen Tagen vor und werden auch stark beansprucht. Sollten Sie noch Informationen zum Kurzarbeitergeld und dessen Beantragung benötigen, finden Sie diese auf der Seite der Arbeitsagentur:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-kurzarbeit/>

Arbeitslosenversicherung (für freiwillig Vers. Selbstständige) neu ab 09.04.2020

Für freiwillig Versicherte Selbstständige werden die Regeln im Rahmen der Corona-Krise gelockert.

- Sind Selbstständige durch die Corona-Krise unverschuldet arbeitslos geworden und hatten bereits innerhalb der letzten 12 Monate Arbeitslosengeld bezogen, können sie sich danach erneut freiwillig versichern.
Bisher erfolgte ein Ausschluss aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, wenn innerhalb eines Jahres wieder die gleiche selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde.
Diese Regelung gilt bis zum 30.09.2020
- Können Selbstständige derzeit die Beiträge zu ihrer freiwilligen Arbeitslosenversicherung nicht zahlen, gewährt die Arbeitsagentur einen Zahlungsaufschub bis längstens Oktober 2020.
Es ist nicht erforderlich, sich zu melden. Die örtliche Agentur für Arbeit nimmt zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt auf.
Die ausstehenden Beträge können dann auch in Raten nachgezahlt werden.

Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Bitte behalten Sie auch § 56 des Infektionsschutzgesetzes im Blick. Mögliche Entschädigungen nach diesem Gesetz werden beispielsweise auf einen Zuschuss nach dem Soforthilfeprogramm angerechnet.

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstausfall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Diese Regelung gilt auch für Selbstständige. Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt.

Weiter Informationen hierzu finden Sie auch auf der folgenden Internetseite:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm>

EXPORTKREDITGARANTIEN

(Stand 02.03.2020; aktuelle Gültigkeit)

Informationen welche Exportgarantien gegeben werden finden Sie auf:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>

Ansprechpartner für weitergehende Fragen zur Exportkreditgarantie und zu Deckungsmöglichkeiten:

Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg:

Telefon: 040 8834 9000

E-Mail: info@exportkreditgarantien.de

Website: [Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland](#)

KREATIVWIRTSCHAFT

Eine sehr gute Übersicht zu wichtigen Links für die Kreativwirtschaft finden Sie bei Kreativwirtschaft Hessen:

<https://www.kreativwirtschaft-hessen.de/corona/>

TOURISMUS

Eine Seite speziell für den Tourismus finden Sie unter:

<https://corona-navigator.de/>

Erläuterungen

Nachrangdarlehen

Es handelt sich um ein Darlehen, das im Falle der Liquidation oder Insolvenz im Rang hinter andere Forderungen gegen das schuldende Unternehmen zurücktreten.

Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen ist mit der aufschiebenden Bedingung verknüpft, dass sie im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers erst nach der Befriedigung anderer (vorrangiger) Gläubiger getilgt werden müssen.

Haftungsfreistellung bei Darlehen: (Betrifft Hausbanken in ihrem Verhältnis zur Förderbank)

Die Haftungsfreistellung wird i.d.R. im Bereich der Förderkredite angewendet. Der Kreditnehmer nimmt einen Förderkredit bei seiner Hausbank auf. Diese wiederum leiht sich die Kreditsumme bei der Förderbank und gewährt diese Summe anschließend dem Antragsteller als Kredit. In der Regel haftet die Hausbank zu 100 % gegenüber der Förderbank für die Rückzahlung des Darlehens. In einigen Programmen wird die Hausbank allerdings gegenüber der Förderbank teilweise von der Haftung freigestellt und minimiert somit ihr Risiko. Die Haftungsfreistellung fördert somit die Bereitschaft der Hausbank ein Förderdarlehen zu vergeben.

Hausbankprinzip

Beim Hausbankprinzip werden die Darlehen, die von Fördereinrichtungen vergeben werden über die Hausbank beantragt und ausgezahlt. Bei Förderkrediten für Unternehmen ist dies ein übliches Vorgehen. Nur bei wenigen Förderkrediten erfolgt eine direkte Beantragung bei der Förderbank (z.B. Hessen-Mikrodarlehen)

Zuschüsse

Bei Zuschüssen handelt es sich um nicht-rückzahlbare Mittel, die wiederum i.d.R. direkt beim Fördermittelgeber oder eine von ihm festgelegt Einrichtung/Behörde beantragt und auch über diese ausgezahlt wird (z.B. Soforthilfeprogramm Hessen 2020 – Regierungspräsidium Kassel)

KMU (Kleine und mittlere Unternehmen nach EU-Definition):

- **Kleinstunternehmen**
 - weniger als 10 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro
- **Kleine Unternehmen**
 - weniger als 50 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro
- **Mittlere Unternehmen**
 - weniger als 250 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro